

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20 / GE 12 / 239  
Rechtsbuch-Nummer:  
Departement: DBU

**Bericht der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG)**

Präsidentin: Ricklin Judith, Primarlehrerin, Kreuzlingen

Mitglieder: Bétrisey Karin, dipl. Ing. ETH, Raumplanerin, Kesswil  
Eschenmoser Hans, Meisterlandwirt, Weinfelden  
Gschwend Viktor, Gärtner, Neukirch (Egnach)  
Kappeler Toni, Primarlehrer (pens.), Münchwilen  
Koch Paul, Revierförster, Oberneunforn  
Müller Elina, Architektin ETH, Kreuzlingen  
Schmid Pascal, lic. iur., Rechtsanwalt, Weinfelden  
Schäfer Jorim, Berufsschullehrer, Bischofszell  
Schär Urs, Meisterlandwirt, Langrickenbach  
Stricker Christian, dipl. Erlebnispädagoge NDS HF, Oberaach  
Stähelin Beda, Dr. iur., Rechtsanwalt, Frauenfeld  
Tschanen Mathias, Bauunternehmer, Müllheim  
Wolfer Simon, Dr. iur., Rechtsanwalt, Weinfelden  
Zecchiné Cornelia, eidg. dipl. PR-Beraterin, Kreuzlingen

Beobachter: Mader Christian, Verkaufsleiter Schreinerei, Frauenfeld

**Vertreter des Departements**

Regierungsrätin Carmen Haag, Chefin DBU  
Marco Sacchetti, Generalsekretär DBU  
Martin Barucci, Chef Amt für Geoinformation  
Danielle Meyer, Leiterin Rechtsdienst DBU  
Matthias Künzler, Abteilungsleiter, ARE  
Lara Colla, Rechtsdienst DBU - *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG) behandelte die Vorlage in drei Sitzungen und dankt den Vertretern des Departementes für Bau und Umwelt für die Begleitung der Verhandlungen.

## Zusammenfassung der Ergebnisse

### Die Kommission

- ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten.
- hat in der 2. Lesung den Antrag, die gesamte Vorlage zurückzuweisen und die beiden Bereiche «Biodiversität» und «Denkmalschutz» zu trennen, mit 1:13 Stimmen abgelehnt.
- hat den Antrag **§ 10 Abs. 1<sup>bis</sup>** folgendermassen anzupassen: "Entscheide im Sinne von **Abs. 1** werden mit der Publikation im Amtsblatt rechtswirksam." mit 1:12 Stimmen, bei 2 Enthaltungen abgelehnt.
- hat in **§ 10 Abs. 2** dem Ergänzungsantrag: ", wobei insbesondere die übergeordneten raumplanerischen Ziele, die noch vorhandene Bausubstanz und die wirtschaftliche Zumutbarkeit zu berücksichtigen sind." mit 6:5, bei 3 Enthaltungen zugestimmt.
- hat in **§ 10a Abs. 1 Ziff. 1** dem Antrag, dass der Satzteil «und die massgebliche Umgebung» gestrichen wird, mit 9:5 Stimmen, bei 1 Enthaltung zugestimmt.
- hat dem Antrag in **§ 10a Abs. 1** eine neue **Ziff. 2** mit den Worten «die Umgebung, soweit dies für den wirksamen Schutz des Objekts notwendig ist.» einzufügen, mit 13:2 zugestimmt.
- hat in **§ 10a Abs. 1 Ziff. 3** dem Antrag den Begriff «oder» durch «und» zu ersetzen mit 8:7 Stimmen zugestimmt und schliesslich in der 2. Lesung den Antrag den zweiten Teil des Satzes «oder mit der Baute eine untrennbare Einheit bilden» mit 11:1, bei 2 Enthaltungen zu streichen, gutgeheissen.
- hat den Antrag **§ 21a Abs. 2** folgendermassen zu ergänzen: "Der Spezialfinanzierung werden auch die Personalkosten des Kantons für die Beratung, Planung, Koordination ... belastet." mit 1:12 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.
- hat den Antrag **§ 21a Abs. 2** ersatzlos zu streichen mit 1:13 Stimmen abgelehnt.
- hat den Antrag einen **§ 21a Abs. 3a** einzufügen ("Für kulturell wichtige Natur- und Landschaftsprojekte können zusätzliche Einlagen aus dem Lotteriefonds getätigt werden.") mit 6:5 Stimmen, bei 4 Enthaltung angenommen, diesen dann aber in der 2. Lesung mit 8:6 Stimmen wieder gestrichen.
- hat den Antrag in **§ 21a Abs. 4** das Wort «kann» in «wird» zu ersetzen ("... 24 Mio. Franken, wird die Einlage um den Betrag gekürzt, der über den 24 Mio. liegt") mit 4:8 Stimmen, bei 2 Enthaltungen abgelehnt.
- hat den Antrag, dass man den **§ 21a Abs. 6** wie folgt ergänzt: "über die Verwendung der Spezialfinanzierung entscheidet der Regierungsrat, über die Finanzierung der Massnahmen gemäss Massnahmenplan Biodiversität die zuständige Fachstelle" mit 1:12 Stimmen, bei 1 Enthaltung abgelehnt.
- hat den Antrag der Regierung den **§ 27c** (Übertrag Spezialfinanzierung) zu streichen, einstimmig angenommen, da dies zwischenzeitlich bereits erledigt ist (s. Geschäftsbericht S. 120).

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat mit 12 Ja zu 1 Nein, bei 1 Enthaltung der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

## Allgemeines

Dieser Gesetzesänderung liegen drei Themenbereiche zugrunde: Erstens die Umsetzung der Volksinitiative «Biodiversität», zweitens die Motion «Für einen Denkmalschutz mit Augenmass und besserer Koordination mit den raumplanerischen Zielen» und drittens die Zwischenergebnisse des Projektes «Geo2020».

### Volksinitiative «Biodiversität Thurgau»

Der Grosse Rat hat der Volksinitiative Biodiversität am 17. Juni mit grosser Mehrheit zugestimmt. Die Ziele sind unter anderem die Entwicklung einer kantonalen Biodiversitätsstrategie, die zusätzliche Zurverfügungstellung von jährlich 3 – 5 Mio. Franken und die Verankerung des Begriffs der Biodiversität im TG NHG. Umgesetzt wurde dieses Anliegen zunächst mit der Verankerung des Begriffs der «Biodiversität» in den **§§ 1 und 3** im TG NHG. Die beiden Instrumente «Biodiversitätsstrategie» und «Massnahmenplan» stehen kurz vor Fertigstellung, gehen im Anschluss in die Vernehmlassung und sind im **§ 20a** verankert.

### Motion vom 12. September 2018 «Für einen Denkmalschutz mit Augenmass und besserer Koordination mit den raumplanerischen Zielen»

Der Grosse Rat hat die Motion am 23. Oktober 2019 mit 80:28 Stimmen erheblich erklärt. Die Kernanliegen waren, dass Schutzmassnahmen in der Regel nur die Hülle des Gebäudes umfassen sollen und das Innere nur geschützt werden soll, wenn ihm ein herausragender kulturhistorischer Wert zukommt und es eine untrennbare Einheit mit dem Gebäude bildet. Zudem sollten Schutzmassnahmen in der Umgebung nur in besonders begründeten Fällen gelten und bestehende Schutzmassnahmen im Rahmen einer Güterabwägung überprüft und gelockert werden können. Die Regierung hatte die Erheblich-Erklärung der Motion unterstützt, aber festgehalten, dass es eine massgeschneiderte Gesetzesvorlage brauche, da nicht nur die Innenverdichtung und damit die Raumplanung, sondern auch der Schutz des kulturgeschichtlichen Erbes eine gesetzliche Aufgabe darstelle.

Die grundsätzlichen Anliegen der Motion wurden in **§ 10a** umgesetzt (eine Anordnung der Gemeinde betrifft primär die äussere Bausubstanz; das Innere wird nur bei herausragender kulturgeschichtlicher Bedeutung oder bei einer untrennbaren Einheit mit der Baute miterfasst). In **§ 27b** wird festgehalten, dass der Schutzzumfang bei bestehenden Anordnungen im Rahmen von Bauvorhaben oder im Gestaltungsplanverfahren geprüft werden kann.

### Geo2020

Im Bereich Geo2020 hat eine Analyse des GIS-Verbundes ergeben, dass die im ÖREB-Kataster publizierten digitalen Daten von geschützten und vom Schutz entlassenen Natur- und Kulturobjekte teilweise fehlerhaft sind. Die Gründe dafür sind vielfältig. Teilweise liegt es an fehlerhaften Verfahren, teilweise wurde der Schutzstatus bereits geschützter Objekte durch eine Einzelverfügung verändert und die Daten im ÖREB nicht angepasst. Der GIS-Verbund empfiehlt, vor der Publikation im ÖREB eine inhaltliche Kontrolle solcher Einzelverfügungen durch die kantonale Fachstelle. Dies wird nun in **§ 10 Abs. 1<sup>bis</sup>** geregelt.

4/12

### Finanzierung

Die bisherige Spezialfinanzierung, welche die drei Bereiche Denkmalpflege, Archäologie und Natur umfasste, wurde in zwei Spezialfinanzierungen aufgeteilt. Die Archäologie und Denkmalpflege in einer und der ganze Bereich Natur, Landschaft und Biodiversität in einer zweiten Spezialfinanzierung. Bereits heute hat man Ausgaben im Bereich Biodiversität und die Initiative fordert zusätzliche 4 Mio. Franken pro Jahr. Die Trennung dient dazu, inskünftig sauber nachvollziehen zu können, was im Bereich Biodiversität getan wird. Geregelt ist das in den **§ 21** und **21a**. Die durchschnittlich zusätzlichen 3 – 5 Mio. Franken sind im **§ 27c** festgehalten.

### **Eintreten**

Die Kommission begrüsst grundsätzlich den Gesetzesentwurf des Regierungsrates. Die meisten Kommissionsmitglieder äusserten sich explizit zur Biodiversität und/oder dem Denkmalschutz.

### Biodiversität

Der Gesetzesentwurf wurde als gute, schlanke Ausgangslage und wertvolle Investition bezeichnet. Aus Sicht der Landwirtschaft findet seit über 20 Jahren ein Umdenken statt und es werden Beiträge zur Biodiversität geleistet. Kritisiert wurde, dass das vorgesehene Budget gerade mal 1/10 davon entspricht, was der Kanton Zürich vorsieht, der nur 1.7-mal grösser ist als der Kanton Thurgau. Man muss dabei aber auch vor Augen haben, dass der Kanton Zürich viel mehr Flächen verbaut hat, entsprechend der Bedarf der Biodiversitätsförderung viel höher ist und dass der Thurgau als Landkanton diesbezüglich besser dasteht. Gespannt ist man auf die dafür erforderlichen Personalressourcen und welche Ideen via «Sounding Board» mit den diversen einbezogenen Verbänden den Weg in den Massnahmenplan gefunden haben, bzw. was konkret geplant ist.

### Denkmalpflege

Obwohl der Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Augenmass) schon bis anhin galt, wurde die ausdrückliche Konkretisierung im Gesetz als gut und richtig erwähnt. Die «gebauete Geschichte» solle aber weiter erhalten bleiben. Es wurde darauf hingewiesen, dass man auch mit einem Gesetz nicht automatisch alle Probleme lösen kann und die Dialogbereitschaft seitens der Denkmalpflege ein wichtiger Aspekt einer erfolgreichen Umsetzung sein wird. Der befürchtete Mehraufwand für die Gemeinden wird sich nicht verhindern lassen, dies als Folge der Differenzierung zwischen dem Schutz des Äusseren und dem Schutz des Inneren.

Die Kommission ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten und hat diese in drei Sitzungen beraten.

5/12

## Detailberatung

### § 1 Abs. 4

Keine Bemerkungen

### § 3 Abs. 1

Keine Bemerkungen

### § 7 Abs. 2

Der Antrag, dass man im Rahmen der vorliegenden Gesetzesänderung den veralteten Ausdruck «Ortsbehörde» durch den Begriff «Gemeindebehörde» ersetzen soll, wurde diskutiert. Da es vermutlich auch an anderer Stelle, in dem nicht mehr ganz jungen Gesetz, Begrifflichkeiten gibt, welche angepasst werden müssen, wurde beliebt gemacht, dass man mit der nächsten Revision des NHG-Gesetzes sowie die Verordnung gleich gesamtheitlich anpasst, damit es insgesamt wieder stimmig ist. Die Revision hat bereits begonnen und die Leiterin des Rechtsdienstes DBU wird diese Aufgabe mitnehmen. Der Antragsteller bestätigt, dass somit sein Antrag hinfällig ist.

### § 10 Abs. 1<sup>bis</sup>

An dieser Stelle erfolgte ein **Antrag** zur Anpassung: "Entscheide im Sinne von **Abs. 1** werden mit der Publikation im Amtsblatt rechtswirksam." Begründet wurde der Antrag damit, dass die Rechtswirksamkeit mit dem Eintrag im ÖREB heute noch völlig unüblich ist, auch wenn die Zukunft in diese Richtung gehen wird und es vielleicht auch mal einen Start braucht.

Der Antrag wurde mit **1:12 Stimmen**, bei 2 Enthaltungen **abgelehnt**.

### § 10 Abs. 2

Mit der Begründung, dass die raumplanerischen Ziele, die noch vorhandene Bausubstanz und die wirtschaftliche Zumutbarkeit im Rahmen jeder Verhältnismässigkeitsprüfung drei wichtige Eckpfeiler sind und im Gesetz erwähnt werden müssen, erfolgte hier folgender **Ergänzungsantrag**: ", wobei insbesondere die übergeordneten raumplanerischen Ziele, die noch vorhandene Bausubstanz und die wirtschaftliche Zumutbarkeit zu berücksichtigen sind."

Diesem **Antrag** wurde mit **6:5 Stimmen**, bei 3 Enthaltungen **zugestimmt**.

Nach dieser Abstimmung wurde in der 2. Lesung der **Antrag** gestellt, die gesamte Vorlage zurückzuweisen und die beiden Bereiche «Biodiversität» und «Denkmalschutz» zu trennen. Grund ist, dass der Gesetzes-Entwurf des Regierungsrates gerade nochmals verändert wurde und vor allem die Denkmalpflege betreffe.

Die Kommission **lehnte** den Antrag mit **1:13 Stimmen ab**.

6/12

### § 10a

Hier erfolgte ein **Antrag**, dass in **§ 10a Abs. 1 Ziff. 1** der Satzteil «und die massgebliche Umgebung» gestrichen wird. Die Diskussion wurde intensiv und kontrovers geführt und löste weitere Lösungsvorschläge bzw. **Anträge** aus, welche sich vor allem auch um die passenden Begrifflichkeiten drehten.

Gegen die Streichung wurde argumentiert, dass die Umgebung ein sehr wesentlicher Teil eines Schutzobjektes darstelle und, obwohl die innere Verdichtung ein sehr wichtiges Thema sei, es doch auch eine gewisse Qualität brauche.

Dass die Umgebung gar keine Rolle mehr spielen soll, sei nicht die Idee der Motion gewesen. Die Umgebung solle aber nur in besonders begründeten Fällen geschützt werden und das nur, wenn diese zwingend dazugehört.

Vor der Abstimmung wurde der Ablauf erläutert und zunächst über den **Streichungs-Antrag** abgestimmt, welcher mit **9:5 Stimmen**, bei 1 Enthaltung **angenommen** wurde.

Im Anschluss wurde über die weiteren Anträge, welche einander gegenübergestellt wurden, folgendermassen abgestimmt:

- a) **Antrag**: «und die massgebliche Umgebung» wird in **Ziff. 1** gestrichen. Neu hinzu kommt eine **Ziff. 3**: «die Umgebung, sofern sie für die Gesamtwirkung des Objekts massgeblich ist.»
- b) **Antrag**: **Ziff. 1** wie folgt zu ändern: «die äussere Bausubstanz, die tragenden Bauteile mit Aussenwirkung und die Umgebungsgestaltung, wenn sie mit dem Gebäude eine Einheit bildet.»
- c) **Antrag**: **neue Ziff. 2**: «die Umgebung, soweit dies für den wirksamen Schutz des Bauwerks notwendig ist.»

Die Stimmenverteilung sah folgendermassen aus: Antrag a) **4 Stimmen**, Antrag b) **3 Stimmen** und Antrag c) **8 Stimmen**.

Im Anschluss wurden die Anträge a) und c) einander gegenübergestellt und wiederum wurde an den Begrifflichkeiten wie «notwendig», «massgeblich» und «wirksam» diskutiert. Nach dem Hinweis, dass man die Formulierungen immer in Bezug zum Einleitungssatz in **Abs. 1** sehen muss und dass die Möglichkeit besteht, auch in der 2. Lesung Anträge zu stellen, wurde zur weiteren Abstimmung geschritten, wobei der **Antrag c)** mit **12:3 Stimmen obsiegte**.

Schliesslich wurde der **Antrag c)** einer neuen **Ziff. 2** «die Umgebung, soweit dies für den wirksamen Schutz des Bauwerks notwendig ist.» **mit 13:2 zugestimmt**. Im Anschluss wurde noch zwei redaktionellen Vorschlägen zugestimmt: aus der **Ziff. 2** eine **Ziff. 3** zu machen und im **Abs. 1** das Komma zwischen Bauten und Bauteilen durch den Begriff «und» zu ersetzen.

7/12

Zu **§ 10a Abs. 1 Ziff. 3** folgten vier Anträge, welche wiederum sehr ausführlich diskutiert wurden: a) zur Differenzierung des Satzes, b) zum Begriff «herausragend» (Begründung: es ist schwierig den Begriff «herausragend» sauber zu definieren), c) den Begriff «oder» durch «und» zu ersetzen (Das «oder» führt dazu, dass die untrennbare Einheit plötzlich zu einem selbständigen Kriterium wird und genau das wollten die Motionäre nicht.) und d) das Wort «herausragend» zu streichen (Es muss nicht doppelt maximiert werden, da es sowieso nur noch Objekte mit herausragender kulturgeschichtlicher Bedeutung in den Schutzstatus schaffen).

**Antrag a):** «...und Ausstattungen einzelner Räume sowie...»

**Antrag b):** «..., sofern diese von nachweislich sehr hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung ist...».

**Antrag c):** den Begriff «oder» durch «und» zu ersetzen

**Antrag d):** Streichung des Wortes «herausragend»

Ein fünfter Antrag entstand aus der intensiven Diskussion heraus:

**Antrag e):** «oder mit der Baute eine untrennbare Einheit bilden» zu streichen.

Bei den Diskussionen wurde wiederum auf die Granada-Konvention verwiesen und konkrete Beispiele zur besseren Nachvollziehbarkeit des Kriteriums «untrennbare Einheit» beigezogen. Die Granada-Konvention beinhaltet eine Definition, was ein Schutzobjekt ist und dabei von «herausragendem geschichtlichen, archäologischem, künstlerischem, wissenschaftlichem, sozialem oder technischem Interesse» entspricht, ausserdem steht auch «mit Einschluss zugehöriger Einrichtungen und Ausstattungen». Das heisst, dass das übergeordnete Recht dies als eine Gesamtheit ansieht, wobei dies nicht endgültig definiert werden kann. Der Ausdruck «untrennbar» soll hervorheben, dass das Innere und das Äussere eine Gesamtheit bildet und man sie nicht ohne Weiteres voneinander trennen kann. Inwiefern das «und» anstelle des «oder» das Ganze verschärft, lässt sich abstrakt nicht beantworten, sondern hängt vom Einzelfall ab.

Vor der Abstimmung wurde der Ablauf erläutert. Zunächst wurde über den Antrag a) abgestimmt. Dann wurden die Anträge b) und d) einander gegenübergestellt, danach der obsiegende Antrag dem Entwurf gegenübergestellt. Im Anschluss wurde über Antrag e) und zum Schluss über den Antrag c) abgestimmt.

**Antrag a):** «...und Ausstattungen einzelner Räume sowie...»  
wurde **mit 5:10 Stimmen abgelehnt**.

**Antrag b):** «..., sofern diese von nachweislich sehr hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung ist...».  
**erhielt 8 Stimmen**

8/12

**Antrag:** d) Streichung des Wortes «herausragend»  
**erhielt 4 Stimmen**

Im Anschluss wurde der **Antrag b) mit 6:9 Stimmen abgelehnt.**

**Antrag e):** «oder mit der Baute eine untrennbare Einheit bilden» zu streichen.  
wurde **mit 4:8 Stimmen**, bei 2 Enthaltungen **abgelehnt.**

**Antrag c):** den Begriff «oder» durch «und» zu ersetzen  
wurde **mit 8:7 Stimmen zugestimmt.**

Im Zuge der Diskussionen um Verschärfungen im Bereich der Denkmalpflege in der 2. Lesung, kam nochmals die Diskussion auf den Antrag c) der Begrifflichkeiten «oder» und «und». Es wurde nochmals um den Punkt «der untrennbaren Einheit» debattiert. In der Folge wurde der **Antrag, den zweiten Teil des Satzes** «oder mit der Baute eine untrennbare Einheit bilden» **zu streichen**

mit **11:1 Stimmen**, bei 2 Enthaltungen **angenommen.**

Der Antrag, **Abs. Ziff. 2** statt "für den wirksamen Schutz des Objekts notwendig ist" in neu: "die Umgebung, soweit sie zum Wert des Objekts beiträgt und für die Wirkung des Objekts notwendig ist;" abzuändern

wurde mit **2:11 Stimmen**, bei 1 Enthaltung, **abgelehnt.**

## § 20a

Zu **§ 20a Abs. 1:** Die Biodiversitätsstrategie liegt im Entwurf vor und geht in die interne und anschliessend in die externe Vernehmlassung. Hinzu kommen die Massnahmenpläne, die für vier Jahre, das erste Mal vielleicht für sechs Jahre, gelten werden. Bei den Massnahmen, die auf der Strategie basieren, können nach ein paar Jahren wieder andere Schwerpunkte gesetzt werden. Der Grosse Rat ist über die Strategie, den Massnahmenplan und den Finanzbedarf in Kenntnis zu setzen. Die Strategie wird periodisch und nicht jährlich überprüft. Wer diese Überprüfung macht, ist noch offen. Diese kann intern oder extern erfolgen.

Zu **§ 20a Abs. 2:** Im Massnahmenplan sind Indikatoren festgelegt, die aufzeigen, was erreicht werden soll. Es wird ein entsprechendes Controlling stattfinden: Jede Massnahme wird in Arbeitsschritte unterteilt. Es werden quantifizierbare Sollwerte vorliegen, die gemessen werden können. Darüber wird Buch geführt, damit abgeschätzt werden kann, ob man auf Kurs ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass dies jährlich überprüft wird und die Regierung dann entsprechend informiert.

Mit verschiedenen Verbänden (Pro Natura, Thurgauer Vogelschutz, WWF, VTL, VTG, Jagd Thurgau, Jardin Suisse, Wald Thurgau) wurde zweimal ein «Sounding-Board» durchgeführt. Für die Überprüfung der Massnahmen und vor allem wenn es um grundsätzliche Anpassungen geht, könnten wiederum externe Vernehmlassungen stattfinden.

9/12

Kleine Änderungen könnten formloser erfolgen. In beiden Fällen können punktuell auch externe Fachleute beigezogen werden. Hier wurde noch angeregt, die jährlichen Ergebnisse auch auf der Homepage zu publizieren, damit die Fortschritte für Interessierte greifbarer sind und nicht erst in vier Jahren ein langer Bericht gelesen werden muss. Bei der Volksinitiative Biodiversität Thurgau hat man einen klaren Bezug zum Aktionsplan Biodiversität des Bundes genommen, damit die Massnahmen konsistent sind mit dem, was auf Bundesebene geschieht. Man rechnet damit, dass mit den kantonalen Zusatzmitteln auch zusätzliche Bundesmittel generiert werden können. Alle vier Jahre wird mit dem Bund verhandelt. Die aktuelle Periode endet im Jahre 2024. Bis dahin kann der Kanton gegenüber dem Bund potenter auftreten in der Hoffnung, dass der Bund dann mehr Mittel zur Verfügung stellen wird. Um diese Mittel transparent ausweisen zu können (manchmal werden auch kurzfristige Projekte realisiert, bei denen sich ebenfalls der Bund beteiligt) ist es von Vorteil, dass man eine Aufteilung der beiden Spezialfinanzierungen hat.

Die externe Vernehmlassung zum Massnahmenplan wird zwischen den Sommer- und Herbstferien bzw. anfangs Herbst stattfinden.

Zu **§ 20a Abs. 3**: Der **Antrag**, den Begriff «Finanzbedarf» durch «Finanzplan» zu ersetzen, wurde wieder zurückgezogen, da der Begriff «Finanzplan» in der Budgetdebatte bereits besetzt ist.

An dieser Stelle wurde der Unterschied von «Programmvereinbarung» und «Massnahmenplan» erläutert: Programmvereinbarungen sind ein Regelwerk des Bundes. Es handelt sich dabei um ein Subventionsinstrument, in dem die gewünschten Wirkungen sowie die dafür erforderlichen Mittel festgehalten werden. Dies kommt auf Stufe des kantonalen Rechts lediglich im Finanzhaushaltsgesetz vor, weil es dort eine Kreditvorgabe für Programmvereinbarungen gibt. Hier wird das nur parallel mit dem Massnahmenplan umgesetzt. Dieser Massnahmenplan ist ein Instrument des Kantons. Das, was im Rahmen der Programmvereinbarung abgemacht wurde, fliesst in die Massnahmen ein. Ein grosser Teil ist kongruent mit dem, was tatsächlich umgesetzt wird. Programmvereinbarungen werden nicht veröffentlicht, sind aber auch nicht etwa geheim.

## **§ 21 Abs. 1**

Hierbei geht es um die Trennung der beiden Spezialfinanzierungen. Aus dem Titel: «Denkmalpflege, Archäologie und Natur» wurde «Denkmalpflege und Archäologie», weil der Naturbereich einen eigenen Titel erhält. Inhaltlich hat der Absatz keine Änderungen erfahren.

## **§ 21a**

Da bei den Personalkosten die Beratung nicht erwähnt wird, wird bei **§ 21a Abs. 2** der **Antrag** gestellt, dies folgendermassen zu ergänzen: "Der Spezialfinanzierung werden auch die Personalkosten des Kantons für die Beratung, Planung, Koordination ... belastet."

Die Beratung ist ein Teil der Massnahmen. Sie gehört bereits zur Umsetzung der Strategie und wird in vielen Massnahmen ein wichtiges Thema sein, um die Ziele der Strategie

10/12

zu erreichen. Der Begriff der «Beratung» wird in TG NHG **§ 20 Abs. 1** explizit genannt («Der Kanton stellt Mittel für Untersuchungen, Beratungen, Grundlagenbeschaffung, Studien, Veröffentlichungen sowie für Aufbewahrung und Präsentation, Dokumentation und ähnliches zur Verfügung. Er kann Preise für Wettbewerbe aussetzen.»). Eine Erwähnung an dieser erneuten Stelle ist deswegen nicht notwendig.

Der Antrag wird mit **1:12 Stimmen** bei 1 Enthaltung **abgelehnt**.

Da in anderen Bereichen die Personalkosten nicht eingerechnet werden, wird befürchtet, dass, wenn mehr Stellen geschaffen werden, das Geld für das Wesentliche fehlt. Aus diesem Grund erfolgte der **Antrag**, den ganzen **Abs. 2** ersatzlos zu streichen.

Bereits im Rahmen der Volksinitiative wurde kommuniziert, dass, wenn jährlich 6 Mio. Franken in die Biodiversität investiert werden, es auch Personal braucht. Unter dieser Prämisse wurde die Volksinitiative gutgeheissen. Wenn das Geld nur für Massnahmen zur Verfügung steht, stellt sich die Frage, wie die Umsetzung ohne zusätzliches Personal erreicht werden kann.

Es gibt Massnahmen in unterschiedlichen Lebensräumen, wie im Wald, im Landwirtschaftsgebiet, im Siedlungsgebiet. Daher braucht es entsprechende Fachspezialisten. Wenn für die Umsetzung mehr Personal benötigt wird, dann wird das verschiedene Fachstellen betreffen. Die Finanzierung läuft über die Spezialfinanzierung und wird insofern nicht den Ämtern belastet. Soll das Beratungsangebot für Landwirte ausgebaut werden, dann ist es am besten, diese Beratungsstelle beim Arenenberg anzusiedeln. Es ist noch zu früh, um Konkretes sagen zu können, weil die Strategie zuerst noch in die Vernehmlassung geht.

Die Kommission **lehnt** den Streichungsantrag mit **1:13 Stimmen ab**.

Da bereits in **§ 21b** steht, dass man aus dem Lotteriefonds Geld für Kulturelles herausnehmen kann, wurde hier die Idee diskutiert, dass es auch im Bereich Natur und Landschaft kulturell Wichtiges gibt, das man erhalten und fördern möchte. Aus diesem Grund wurde der **Antrag** auf einen Einschub des folgenden Absatzes gestellt: "Für kulturell wichtige Natur- und Landschaftsprojekte können zusätzliche Einlagen aus dem Lotteriefonds getätigt werden."

Die Kommission nimmt den Antrag aufgrund des Stichentscheids der Präsidentin mit **6:5 Stimmen**, bei 4 Enthaltung **an**. Diese Ergänzung wird unter **§ 21a Abs. 3a** eingefügt. In der zweiten Lesung wird noch einmal intensiv darüber diskutiert und ein Antrag gestellt, den neuen **Abs. 3a** wieder zu streichen. Es gibt verschiedene Betrachtungsweisen: Der Blick auf die Biodiversität und um die Vielfalt in der Natur zu fördern, oder ob man z. B. das Mähen wie zu Gotthelfs Zeiten fördern möchte.

Die Kommission nimmt den **Streichungsantrag** mit **8:6 Stimmen an**.

In **§ 21a Abs. 4** wird die Formulierung – "kann auf die jährliche Zuweisung ganz oder teilweise verzichtet werden" – als zu vage empfunden, deswegen soll das Wort «kann» in «wird» ersetzt werden, um eine Deckelung bei 24 Mio. Franken festzusetzen. Dieser An-

11/12

trag wird intensiv diskutiert. Es stellt sich die Frage, ob man kann oder muss. Wird es belassen, entscheidet der Grosse Rat unter Berücksichtigung der konkreten Situation, ob mehr Geld eingezahlt werden soll – beispielsweise bis 30 Mio. Franken – oder ob der Betrag ausreicht. Bei der beantragten Version hat der Grosse Rat keinen Spielraum mehr. Angenommen es befinden sich bereits 24 Mio. Franken im Topf und es wird ein guter Abschluss vorgewiesen, dann könnte man z. B. weitere 6 Mio. Franken einzahlen, was dazu führt, dass man ein finanzielles Polster hat für den Fall, dass einmal ein Jahr nicht besonders gut ausfällt.

Der **Antrag**: "... 24 Mio. Franken, wird die Einlage um den Betrag gekürzt, der über den 24 Mio. liegt"

wird mit **4:8 Stimmen**, bei 2 Enthaltungen **abgelehnt**.

Des Weiteren wurde eine intensive Debatte darüber geführt, ob es möglich ist, dass der Regierungsrat Fördertatbestände nach eigenem Gutdünken hoch- oder herunterfahren kann, je nachdem, wie viel er im Folgejahr wieder bereit ist, zu investieren. Die Gefahr würde erst ab dem Grenzwert von 24 Mio. Franken bestehen und nicht vorher. Der Regierungsrat hat nichts davon, wenn er jedes Jahr 6 Millionen einzahlt und keine Massnahmen umsetzt. Die Gelder werden explizit dafür ausgesprochen. Wenn die 24 Millionen erreicht sind, ist man frei, über das Einzahlen zu entscheiden.

**§ 21a Abs. 5** ist ein Zusatz zu den **Ziffern 1 und 2**. Der Unterschied besteht darin, dass hier ganz normale Finanzkompetenzen bestehen. Wenn der Grosse Rat zusätzlich noch 990'000 Franken einlegen möchte, ist das möglich, wenn er eine Million einlegen möchte, so untersteht das dem fakultativen Referendum, und wenn er zusätzlich drei Millionen einlegen möchte, so kommt es zur Volksabstimmung.

Der **Antrag**, dass man den **§ 21a Abs. 6** wie folgt ergänzt: "über die Verwendung der Spezialfinanzierung entscheidet der Regierungsrat, über die Finanzierung der Massnahmen gemäss Massnahmenplan Biodiversität die zuständige Fachstelle"

wird mit **1:12 Stimmen**, bei 1 Enthaltung **abgelehnt**. Die vorliegende Fassung wird belassen, da sie damit der gleichen Formulierung wie bei **§ 21 Abs. 4** entspricht.

## **§ 27b**

Heute bestehen viele pauschale Unterschutzstellungen. Mit der Motion wird verlangt, dass bisherige, bereits bestehende Unterschutzstellungen, zukünftig ans neue Recht angepasst werden müssen. Bis anhin wurde in einem ersten Schritt eine Liegenschaft integral unter Schutz gestellt und erst bei einem konkreten Eingriff ins Objekt – sprich bei einem Umbauvorhaben, das neben einer Baubewilligung auch eine Eingriffsbewilligung nach NHG benötigt – kam es zu einer Konkretisierung hinsichtlich des exakten Schutzes. Für Liegenschaften, die bereits unter Schutz gestellt sind, sei es mittels Schutzplan oder mittels Einzelverfügung, wird diese Praxis nun im Gesetz verankert. Sollte das einem einzelnen Grundeigentümer nicht reichen, weil er beispielsweise seine Liegenschaft veräussern möchte und einem Käufer darlegen will, was diese Unter-

12/12

schutzstellung genau bedeutet, kann er einen Entscheid gestützt auf **§ 13** verlangen. Die Gemeinde muss in einem solchen Fall die Schutzziele und den Schutzaufwand für das Objekt konkretisieren. Einzelschutzverfügungen sind ein probates Mittel und haben sich gut etabliert. Man hat einen allfälligen Mehraufwand für die Gemeinden im Auge und es kann sein, dass man die Zuständigkeiten anders verteilt, indem bspw. für gewisse Objekte nur noch der Kanton oder die Gemeinde zuständig sind.

#### Weiteres

Da die Finanzverwaltung zwischenzeitlich einen Fonds "Biodiversität" eröffnet hat, wurde der **Antrag** der Regierungsrätin, an dieser Stelle der im Gesetzesentwurf vom Regierungsrat noch vorhandene **§ 27c** (Übertrag Spezialfinanzierung), zu streichen, **einstimmig angenommen**, da man nichts mehr überweisen muss. Man sieht dies auf der Seite 120 des Geschäftsberichts, dass die 12 Mio. bereits im Fonds sind. Das Geschäft ist somit bereits erledigt.

Des Weiteren wurde diskutiert, inwiefern auch Anträge zu Paragraphen erfolgen können, welche nicht Bestandteil der Revision sind. Dabei handelte es sich um einen Antrag um Aktualisierung des **§ 10 Abs. 1** mit der Begründung, dass in diesem Paragraphen vorgesehen ist, dass Schutzobjekte in den Zonenplan aufgenommen werden können oder dass man ein separates Verfahren mittels Gestaltungsplan, durchführt. Das Problem dieses Gesetzes sei, dass beide Themen gemeinsam abgehandelt und vermischt werden. Der Kanton empfehle in jedem Fall einen Sondernutzungsplan.

Dazu wurde von der Leiterin Rechtsdienst DBU erläutert, dass das Gesetz drei Varianten vorgibt: Entweder Pläne, d.h. Zonenplan und Sondernutzungsplan, oder Verfügung. Frauenfeld und Kreuzlingen machen für denkmalpflegerische Objekte bspw. nur Einzelverfügungen. **§ 10** regelt die Schutzmöglichkeiten für sämtliche erhaltenswerten Objekte und diese ergeben sich aus **§ 2**, der auch Lebensräume miterfasst, für welche der Schutz via Zonenplan unter Umständen das geeignete Instrument sein kann, Stichwort Naturschutzzone.

Die Kommission stimmte schliesslich mit **1:10 Stimmen**, mit 3 Enthaltungen **dagegen**, **§ 10** zur Diskussion zu stellen.

**Die Kommission beantragt dem Grossen Rat mit 12 Ja zu 1 Nein, bei 1 Enthaltung der vorliegenden Fassung zuzustimmen.**

Kreuzlingen, 28.06.2022

Die Kommissionspräsidentin

  
Judith Ricklin

#### **Beilagen:**

Fassung der vorberatenden Kommission  
Synopsis

## Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG)

vom ...

---

I.

Der Erlass RB 450.1 (Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat [TG NHG] vom 8. April 1992) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 (neu)

<sup>4</sup> Die biologische Vielfalt (Biodiversität) ist zu fördern.

§ 3 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Kanton, Gemeinden und die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten nehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Rücksicht auf die Ziele dieses Gesetzes, namentlich auch durch Bewahrung erhaltenswerter Objekte.

§ 7 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Zuständig ist bei Objekten, welche durch Anordnungen gemäss § 10 oder § 12 geschützt sind, die Gemeindebehörde, bei Schutzobjekten aufgrund von § 16 das Departement für Bau und Umwelt. Die zuständigen Fachstellen des Kantons beraten Gemeindebehörde und Gesuchsteller.

§ 10 Abs. <sup>1bis</sup> (neu), Abs. 2 (geändert)

<sup>1bis</sup> Entscheide im Sinne von Abs. 1 werden mit ihrer Aufnahme in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen rechtswirksam. Der Regierungsrat regelt das Aufnahmeverfahren.

<sup>2</sup> Die Anordnungen der Gemeinden können in Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverboten, Nutzungsbeschränkungen, umfassenden Eingriffsverboten oder Bewirtschaftungsvorschriften bestehen. Sie haben den Grundsatz der Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren, wobei insbesondere die übergeordneten raumplanerischen Ziele, die noch vorhandene Bausubstanz und die wirtschaftliche Zumutbarkeit zu berücksichtigen sind.

§ 10a (neu)

*Schutz von Bauten, Bauteilen oder Anlagen*

<sup>1</sup> Die Anordnungen der Gemeinden bei Bauten, Bauteilen oder Anlagen samt Ausstattung und Umgebung im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 umfassen:

1. die äussere Bausubstanz und die tragenden Bauteile mit Aussenwirkung
2. die Umgebung, soweit sie für den wirksamen Schutz des Objekts notwendig ist
3. die innere Bausubstanz wie Decken, Wände, Böden und Ausstattungen sowie die Raumaufteilung und die Vertikalerschliessung, sofern diese von herausragender kulturgeschichtlicher Bedeutung sind

#### § 20a (neu)

##### *Biodiversitätsstrategie und Massnahmenplan Biodiversität*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt eine Strategie zur Förderung der Biodiversität fest und überprüft sie periodisch auf Inhalt und Wirkung.

<sup>2</sup> Für die Umsetzung der Strategie beschliesst er für jeweils vier Jahre den Massnahmenplan Biodiversität.

<sup>3</sup> Strategie, Massnahmenplan Biodiversität und Finanzbedarf sind dem Grosse Rat zur Kenntnis zu bringen.

#### § 21 Abs. 1 (geändert)

##### *Spezialfinanzierung Denkmalpflege und Archäologie (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Zur Erfüllung der Aufgaben in den Bereichen Denkmalpflege und Archäologie gemäss § 18 bis § 20 wird eine Spezialfinanzierung geführt. Sie wird gespeist durch:

1. (geändert) allgemeine Staatsmittel
2. (geändert) zweckgebundene Beiträge und Abgeltungen des Bundes

#### § 21a (neu)

##### *Spezialfinanzierung Natur, Landschaft und Biodiversität*

<sup>1</sup> Zur Erfüllung der Aufgaben in den Bereichen Natur, Landschaft und Biodiversität gemäss § 17 bis § 20a wird eine Spezialfinanzierung geführt.

<sup>2</sup> Der Spezialfinanzierung werden auch die Personalkosten des Kantons für die Planung, Koordination und Umsetzung des Massnahmenplans Biodiversität belastet.

<sup>3</sup> Die Spezialfinanzierung wird gespeist durch:

1. allgemeine Staatsmittel
2. zweckgebundene Beiträge und Abgeltungen des Bundes

<sup>4</sup> Mit dem Budget sind der Spezialfinanzierung jährlich 6 Mio. Franken als Übertrag aus den allgemeinen Mitteln zuzuweisen. Übersteigt der Bestand der Spezialfinanzierung 24 Mio. Franken, kann auf die jährliche Zuweisung ganz oder teilweise verzichtet werden.

<sup>5</sup> Der Grosse Rat kann zusätzliche Mittel in die Spezialfinanzierung einlegen.

<sup>6</sup> Über die Verwendung der Spezialfinanzierung entscheidet der Regierungsrat.

§ 27b (neu)

*Schutz von Bauten, Bauteilen oder Anlagen gemäss § 10a*

<sup>1</sup> Bei vor Inkrafttreten von § 10a erlassenen Anordnungen wird der Schutzzumfang im Rahmen der Entscheide über einen Eingriff gemäss § 7 oder eines Gesuchs gemäss § 13 auf seine Übereinstimmung mit § 10a überprüft und bei Bedarf konkretisiert.

<sup>2</sup> Für nicht im ÖREB-Kataster publizierte Anordnungen, die vor dem Erlass von § 10a in Kraft getreten sind, ist im Rahmen der Überprüfung und Konkretisierung gemäss Abs. 1 das Aufnahmeverfahren gemäss den Vorgaben des Regierungsrates nachzuholen. Eine fehlende Publikation im Kataster hat keinen Einfluss auf die Rechtswirksamkeit dieser Anordnungen.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.



Synopse

**Teilrevision Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat: Änderung aufgrund Volksinitiative Biodiversität**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –

Geändert: **450.1**

Aufgehoben: –

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 12/239)
	<p><b>Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG)</b></p>
	<p><b>I.</b></p>
	<p>Der Erlass RB <b>450.1</b> (Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat [TG NHG] vom 8. April 1992) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>§ 7</b> Eingriffe in Objekte</p> <p><sup>1</sup> Eingriffe in Objekte, die nach § 10, § 12 oder § 16 geschützt sind, bedürfen einer Bewilligung. Unterhalt und Pflege im üblichen Rahmen sind davon ausgenommen.</p> <p><sup>2</sup> Zuständig ist bei Objekten, welche durch Anordnungen gemäss § 10 oder § 12 geschützt sind, die Ortsbehörde. bei Schutzobjekten aufgrund von § 16 das Departement für Bau und Umwelt. Die zuständigen Fachstellen des Kantons beraten Ortsbehörde und Gesuchsteller.</p> <p><sup>3</sup> Das Bewilligungsverfahren richtet sich sinngemäss nach den entsprechenden Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG)<sup>1)</sup>.</p>	<p><sup>2</sup> Zuständig ist bei Objekten, welche durch Anordnungen gemäss § 10 oder § 12 geschützt sind, die <del>Ortsbehörde</del>Gemeindebehörde, bei Schutzobjekten aufgrund von §-16§ 16 das Departement für Bau und Umwelt. Die zuständigen Fachstellen des Kantons beraten <del>Ortsbehörde</del>Gemeindebehörde und Gesuchsteller.</p>
<p><b>§ 10</b> Geschützte Objekte</p>	

<sup>1)</sup> RB 700

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 12/239)
<p>1 Die Gemeinden sichern Schutz und Pflege erhaltenswerter Objekte in erster Linie durch Reglemente oder Nutzungspläne nach PBG. Zum gleichen Zweck können die Gemeindebehörden Anordnungen über erhaltenswerte Einzelobjekte durch Entscheid treffen.</p> <p><sup>1bis</sup> Entscheide im Sinne von Abs. 1 werden mit ihrer Aufnahme in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen rechtswirksam. Der Regierungsrat regelt das Aufnahmeverfahren.</p> <p><sup>2</sup> Die Anordnungen der Gemeinden können in Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverboten, Nutzungsbeschränkungen, umfassenden Eingriffsverboten oder Bewirtschaftungsvorschriften bestehen. Sie haben den Grundsatz der Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren.</p>	<p><sup>2</sup> Die Anordnungen der Gemeinden können in Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverboten, Nutzungsbeschränkungen, umfassenden Eingriffsverboten oder Bewirtschaftungsvorschriften bestehen. Sie haben den Grundsatz der Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren, wobei insbesondere die übergeordneten raumplanerischen Ziele, die noch vorhandene Bausubstanz und die wirtschaftliche Zumutbarkeit zu berücksichtigen sind.</p>
<p><b>§ 10a</b> Schutz von Bauten, Bauteilen oder Anlagen</p> <p><sup>1</sup> Die Anordnungen der Gemeinden bei Bauten, Bauteilen oder Anlagen samt Ausstattung und Umgebung im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die äussere Bausubstanz, die tragenden Bauteile mit Aussenwirkung und die massgebliche Umgebung</li> <li>2. die innere Bausubstanz wie Decken, Wände, Böden und Ausstattungen sowie die Raumaufteilung und die Vertikalerschliessung, sofern diese von herausragender kulturgeschichtlicher Bedeutung sind oder mit der Baute eine untrennbare Einheit bilden</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die äussere Bausubstanz, und die tragenden Bauteile mit Aussenwirkung und die massgebliche Umgebung</li> <li>2. die innere Bausubstanz wie Decken, Wände, Böden und Ausstattungen sowie die Raumaufteilung und die Vertikalerschliessung, sofern diese von herausragender kulturgeschichtlicher Bedeutung sind oder mit der Baute eine untrennbare Einheit bilden <u>Umgebung, soweit sie für den wirksamen Schutz des Objekts notwendig ist</u></li> <li>3. die innere Bausubstanz wie Decken, Wände, Böden und Ausstattungen sowie die Raumaufteilung und die Vertikalerschliessung, sofern diese von herausragender kulturgeschichtlicher Bedeutung sind</li> </ol>
<p><b>§ 21</b> Spezialfinanzierung Denkmalpflege und Archäologie</p>	

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 12/239)
<p><sup>1</sup> Zur Erfüllung der Aufgaben in den Bereichen Denkmalpflege und Archäologie gemäss § 18 bis § 20 wird eine Spezialfinanzierung geführt. Sie wird gespeist durch:</p> <p>1. allgemeine Staatsmittel;</p> <p>2. zweckgebundene Beiträge und Abgeltungen des Bundes.</p> <p><sup>2</sup> Der Grosse Rat entscheidet über die Höhe der Einlagen aus allgemeinen Staatsmitteln mit dem Voranschlag.</p> <p><sup>3</sup> Für denkmalpflegerische Belange können zusätzliche Einlagen aus dem Lotteriefonds getätigt werden.</p> <p><sup>4</sup> Über die Verwendung der Spezialfinanzierung entscheidet der Regierungsrat.</p>	<p>1. allgemeine Staatsmittel;</p> <p>2. zweckgebundene Beiträge und Abgeltungen des Bundes:</p>
<p><b>§ 27b</b> Schutz von Bauten, Bauteilen oder Anlagen gemäss § 10a</p> <p><sup>1</sup> Bei vor Inkrafttreten von § 10a erlassenen Anordnungen wird der Schutzzumfang im Rahmen der Entscheide über einen Eingriff gemäss § 7 oder eines Gesuchs gemäss § 13 auf seine Übereinstimmung mit § 10a überprüft und bei Bedarf konkretisiert.</p> <p><sup>2</sup> Für nicht im ÖREB-Kataster publizierte Anordnungen, die vor dem Erlass von § 10a in Kraft getreten sind, ist im Rahmen der Überprüfung und Konkretisierung gemäss Abs. 1 das Aufnahmeverfahren gemäss den Vorgaben des Regierungsrates nachzuholen. Eine fehlende Publikation im Kataster hat keinen Einfluss auf die Rechtswirksamkeit dieser Anordnungen.</p>	<p><b>§ 27b</b> Schutz von Bauten, Bauteilen oder Anlagen gemäss §-10a</p>
<p><b>§ 27c</b> Übertrag Spezialfinanzierungen</p> <p><sup>1</sup> Mit Inkraftsetzung dieses Gesetzes werden 12 Mio. Franken aus der Spezialfinanzierung nach § 21 in die Spezialfinanzierung nach § 21a übertragen.</p>	<p><b>§ 27c</b> Gelöscht.</p>
<p><b>II.</b></p>	<p><b>II.</b></p> <p>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorbereitenden Kommission (20/GE 12/239)
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.